

RS OGH 1979/4/19 7Ob25/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.1979

Norm

VersVG §1

ZPO §503 Z4 E4c22

Rechtssatz

Besteht die Möglichkeit, daß ein Ereignis entweder während einer Versicherungszeit oder auch außerhalb dieser eingetreten ist, dann muß derjenige, der eine Leistung aus der Versicherung in Anspruch nehmen will, beweisen, daß dieses Ereignis während der Versicherungszeit eingetreten ist und demnach als Versicherungsfall behandelt werden kann.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 25/79

Entscheidungstext OGH 19.04.1979 7 Ob 25/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0043496

Dokumentnummer

JJR_19790419_OGH0002_0070OB00025_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at